

Az.: 4 C 3/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des Herrn
3. des Herrn
4. des Herrn
5. des Herrn
6. des Herrn
7. des Herrn
8. des Herrn
9. des Herrn
10. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Unwirksamkeit der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Dresden,
Normenkontrolle
hier: Gegenvorstellung gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des
Obergerichts Künzler, die Richterin am Obergericht
Döpelheuer, die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Düvelshaupt, die
Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am
Obergericht Groschupp

am 2. November 2016

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Antragsgegnerin gegen die Streitwertfestsetzung in dem
Beschluss des Senats vom 7. Juni 2016 - 4 C 3/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Die innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG erhobene
Gegenvorstellung ist jedenfalls unbegründet, so dass die nach wie vor nicht einheitlich
beantwortete Frage der Statthaftigkeit der Gegenvorstellung (den Meinungsstand
zusammenfassend: HessVG, Beschl. v. 20.3.2009, NJW 2009, 2761) offen bleiben
kann.

- 2 Die Festsetzung des Streitwertes in dem Beschluss des Senats vom 7. Juni 2016 ist nicht „greifbar gesetzeswidrig“ (BVerwG, Beschl. v. 4.8.2009 - 4 B 45/09, 4 B 20/09 -, juris; SächsOVG, Beschl. v. 2.9.2009 - 3 E 77/09 -, juris; BayVGh, Beschl. v. 24.11.2009 - 19 C 09.2688 -, juris), so dass der Senat keine Veranlassung sieht, seinen Streitwertbeschluss zu ändern.

- 3 Gegenstand des damaligen Normenkontrollverfahrens vor dem Senat war die Regelung des § 29 der Geschäftsordnung des Rates der Antragsgegnerin. Nach § 29 Abs. 1 GeschO soll die Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie die Entsendung von Vertretern des Rates in Aufsichtsräte, Verbandsversammlungen und andere Gremien nach dem Benennungsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO erfolgen, wenn keine Einigung zustande kommt. Die Antragsteller sahen hierin eine Verletzung ihres Wahl- und Entsenderechts aus § 42 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO und § 98 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

- 4 Der Senat hat den Streitwert auf 50.000,- Euro festgesetzt gemäß § 52 Abs. 1 GKG und in Anlehnung an den Streitwert für den Kommunalverfassungsverstreit in Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Dabei war der vorgeschlagene Betrag von 10.000,- Euro zu halbieren, weil die jeweilige Bedeutung der Sache für die Antragsteller geringer war. Bei zehn Antragstellern ergab sich ein Streitwert von 50.000,- Euro.

- 5 Auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragsgegnerin ist eine Änderung des festgesetzten Streitwerts nicht angezeigt. Es ist darauf abzustellen, welche Bedeutung das Verfahren für jeden einzelnen Antragsteller hat; diese Beträge sind sodann zu addieren. Der Auffassung der Antragsgegnerin, dass die Antragsteller als Rechtsgemeinschaft im weiteren Sinn anzusehen seien, weil sie ein gleichgerichtetes und identisches Interesse an der Nichtigerklärung des § 29 GeschO hätten und das Entsenderecht nicht losgelöst für jedes Stadtratsmitglied einzeln betrachtet, sondern nur einmalig und einheitlich ausgeübt werden könne, ist nicht zu folgen. Allein aus dem Vorliegen einer gleichen Interessenlage ist noch nicht auf das Bestehen einer Rechtsgemeinschaft zu schließen. Die Wahl- und Entsenderechte aus § 42 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO und § 98 Abs. 2 stehen jedem einzelnen Ratsmitglied zu. Sie werden

zwar aus demselben Anlass und gleichzeitig, aber nicht in Abhängigkeit voneinander ausgeübt. Ebenso kann jedes einzelne Ratsmitglied eine Verletzung dieser Rechte gerichtlich geltend machen, ohne auf eine Beteiligung anderer Ratsmitglieder angewiesen zu sein.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Verfahren mangels eines Gebührenatbestandes gebührenfrei ist (BVerwG, Beschl. v. 4.8.2009 - 4 B 45/09, 4 B 20/09 -, juris).
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Düvelshaupt

gez.:
Schmidt-Rottmann

Groschupp